(I) Unternehmer

a) Unternehmer & Unternehmen

selbstständige, eigenverantwortliche
Tätigkeit im eigenen Namen (auch Vertretung möglich)

§ 1 Abs 1 UGB
"wer ein Unternehmen betreibt"

Abs 2 auf Dauer angelegt + Organisation* + selbstständige, wirtschaftliche Tätigkeit auch ohne Gewinnabsicht

- *Aktions-/Handlungssystem mit Ziel einer organisierten Erwerbsgelegenheit. Die Größe ist unerheblich (auch 1-Mann-Unternehmen) jedoch nicht als bloßes Hobby betrieben!

 → dazu zählt auch jegl selbstständige Erwerbstätigkeit!
- + Non-Profit-Organisationen
 werden zwar professionell geführt, jedoch nicht kostendeckend = brauchen zusätzliche
 Drittmittel (Spenden, Mitgliedsbeiträge, etc.) → im Gegensatz dazu wollen nicht auf
 Gewinn gerichtete Unternehmen zumindest kostendeckend arbeiten.
- + <u>jur Person des öffentl Rechts</u> können auch Unternehmen betreiben, insoweit unterliegen sie auch dem UGB, ansonsten nicht!

b) gewerbliche, freiberufliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

→ gewerblich?

 selbstständige (auf eigene Rechnung)
 auf Dauer gerichtete + berufsmäßig organisierte
 nicht freiberufliche Tätigkeit (Land-/Forstwirtsch ist auch gewerbl!)
 die wirtschaftl werthafte Leistungen anbietet (tritt nach außen i E)

 → land- und forstwirtschaftlich?

 Nutzung v Boden zur Gewinnung org Erzeugnisse
 Gewinnung v Waldprodukten/Walderhaltung

 gem § 4 Abs 3 UGB – Nebengewerbe = persönl + sachl verbunden, aber relativ selbstständig (zB Molkerei, Mühle,...)
 → freiberuflich?

 "persönl Dienste durch persönl Fähigkeiten" auch genannt "verkammerte" Berufe;

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:



Weil es Dein Studium ist!

Hier gelten Sonderregeln im UGB:

- können sich freiwillig dem 1. Buch UGB unterstellen (gem § 4 Abs 2 + 3 UGB)
- Anwendung des 3. Buches ist jedenfalls ausgeschlossen
- dem 2. + 4. Buch Sind sie jedenfalls unterworfen

c) Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Unternehmern

- 1. Voraussetzung für Unternehmer ist gs die Rechtsfähigkeit
 - (jur Personen sind Unternehmer, jedoch nicht deren Organe!!!
 - teilrechtsfähige Gebilde können Unternehmer sein, sofern die Rechtsfähigkeit die unternehmerische Tätigkeit deckt.
 - Sachen, Sachgesamtheiten, Organe o Rechtspersönlichkeit können nie U sein)
- 2. <u>Geschäftsfähigkeit</u> ist keine Voraussetzung, hier handelt der Vertreter gem ABGB. Unternehmer bleibt jedoch der Geschäftsunfähige!

(II) Arten von Unternehmern

- 1. U kraft betriebenem Unternehmen
- 2. U kraft Rechtsform (§ 2 Unternehmer)
- 3. U kraft Eintragung (§ 3 Unternehmer)
- 4. U kraft Auftretens = Scheinunternehmer

a)

1.) Unternehmer kraft betriebenem Unternehmen

ist man unabhängig von einer bestehenden FB-Eintragung. Selbst wenn man nicht ins FB eingetragen ist, ist man dem Unternehmensrecht unterworfen – auch Vorbereitungsgeschäfte können zum Unternehmer machen (aber: § 343 Abs 3 UGB).

+ Größe:

3. Buch (Rechnungslegung) erst <u>ab >700.000€ Umsatz/Jahr</u>, ab diesem Schwellenwert hat auch eine verpflichtende FB-Eintragung zu erfolgen. (§ 8 Abs 1 UGB)

GesBR müssen ab >700.000€ Umsatz/Jahr verpflichtend als OG/KG ins FB eingetragen werden.

(von diesen Regelungen wiederum ausgenommen: Land-/Forstwirte, Freiberufler).

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



2.) Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 – Unternehmer)

Die Unternehmereigenschaft hängt hier von einer best Rechtsform ab, gem § 2 UGB. Darunter fallen aber nicht die OG/KG, PS, IV.

3.) Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 – Unternehmer)

- wer schon im Eintragungszeitpunkt kein Unternehmer war, bzw
- wer die Löschung aus dem FB verabsäumt hat.
 - + unter seiner Firma handelt.

Es wird unwiderlegbar die Unternehmereigenschaft festgelegt, sofern die og Voraussetzungen erfüllt sind.

Es geht also um Verkehrs- und nicht um Vertrauensschutz. Auch der schlechtgläubige Dritte kann sich auf § 3 berufen, im Gegensatz zu § 15 UGB (hier Vertrauensschutz!).

4.) Unternehmer kraft Auftretens

Bsp.: X ist kein Unternehmer, darf aber vom Gutgläubigen so behandelt werden = Scheinunternehmer kraft Auftretens.

Diese Form der Unternehmereigenschaft ist aus der Lehre der Rechtsscheinhaftung entwickelt, zeigt sich insb bei den Voraussetzungen:

- äußerer Tatbestand = Auftreten als Unternehmer
- dieser ist dem angebl Unternehmer zurechenbar
- der erzeugte Rechtsschein war kausal f Verhalten d Dritten
- Dritter ist gutgläubig (stR eher grobe Fahrlässigkeit schadet!)

Wirkung:

- Scheinunternehmer kraft Auftretens muss sich als Unternehmer behandeln lassen.

jus.vsstoe-wien.at

- Dritter kann sich nach Hervorkommen entscheiden, ob Partner als Unternehmer zu behandeln ist oder nicht
- bei arglistiger Täuschung haftet UkA aus culpa in contrahendo.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



b) Beginn & Ende der Unternehmereigenschaft

- 1 mit Aufnahme d Geschäftsbetriebs, dazu zählen auch Vorbereitungsgeschäfte
- 2 § 2-Unternehmer mit konstitutiver Eintragung ins FB
- $3 Vorgesellschaft? \rightarrow stR$

- 1 dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs (auch Veräußerung/Verpachtung)
- 2 § 2-Unternehmer mit Untergang der Rechtspersönlichkeit.

nicht bei: bloßer Geschäftsunfähigkeit, Liquidation, nach hM Eröffnung des Konkurses

(III) Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein öffentliches Register zum Zwecke der Publizität der eingetragenen Rechtsträger.

Organisation: als zentrale Datenbank geteilt in

Hauptbuch Urkundensammlung

(Eintragungen) (Grundlagen f d Eintragunen ins Hauptbuch)

<u>FB-Nummer</u>: wird bis zur Löschung beibehalten; 5 Ziffern + Prüfzeichen (Buchstabe), muss auf bestimmten Papieren angegeben werden (su)

Öffentlichkeit: jedermann hat Einsichtsrecht und kann Auszüge anfordern (auch historische FB-Auszüge) mit <u>Beglaubigungsvermerk</u>. Diese sind beweisfähige Zeugnisse! Eintragungen sind im Amtsblatt d Wiener Zeitung + Ediktsdatei bekannt zu machen - Eintragung in die FB-Datenbank gilt als "Bekanntmachung" (bei eU, Personenges.), es handelt sich um die sog "<u>Bekanntmachungsfiktion</u>".

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

facebook.com|vsstoe.jus

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

jus@vsstoe.at



a) Wer ist einzutragen? gem $\S 2 FBG$

- eU + § 2 Unternehmer.
- sonst Rechtsträger, deren Eintragung gesetzl vorgesehen ist (zB ÖBB, ORF,...) nicht: GesBR, da nicht rechtsfähig! (vgl Umwandlung in OG/KG o)
- ausl Rechtsträger, mit Zweigniederlassung im Inland (§ 12 UGB).

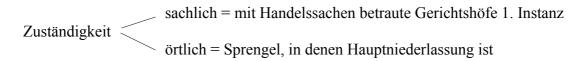
b) Eintragungspflicht vs Eintragungsfähigkeit

- allg Eintragungen gem § 3 FBG
 - *in Zukunft eintretende Änderungen sind nicht einzutragen
 - *auch Zwischenschritte müssen im FB dokumentiert werden
 - *keine Löschung ex tunc!
- bes Eintragungen gem §§ 4 − 9 FBG

c) Verfahren in Firmenbuchsachen

Firmenbuchsachen sind gs Außerstreitsachen gem AußerStrG.

Rechtsträger, die erst durch Eintragung entstehen, haben bereits im Eintragungsverfahren Parteifähigkeit, dies bedeutet aber keine uneingeschr Rechtsfähigkeit!



+ Zuständigkeitsvereinbarungen sind nicht zulässig!

Wer meldet an?

- eU = er selbst
- jurP iSd § 33 UGB = gesamter Vorstand
- OG/KG = alle Gesellschafter
- AG = Gründer, Vorstands- & Aufsichtsratsmitglieder
- GmbH = Geschäftsführer

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:



jus.vsstoe-wien.at

Verfahren

- 1 Anmeldung einer Eintragung
- 2 Musterzeichnung (=alle erforderlichen Unterschriften)
- 3 in öffentlich beglaubigter Form

(vereinfachte Anmeldung o Urkunden gem § 11 FBG)

- 4 antizipierte Parteifähigkeit f erst d Eintragung entstehende Rechtsträger
- 5 Vertretungsmacht d Notars wird vermutet (wenn er beurkundet/beglaubigt)
- 6 Änderungen v Eintragungen sind unverzüglich anzuzeigen
- 1 formelle Prüfung (Zuständigkeit, Eintragungsfähigkeit, Form, ...)
- 2 materielle Prüfung (nur, sofern dbzgl Zweifel bestehen)
- gs aber Untersuchungsgrundsatz in form + mat Hinsicht
- 1 Verbesserung von Mängeln in vom FB-Gericht angemessen festgesetzter Frist (=sog Verbesserungsauftrag)
- 1 Verständigung, sofern in Rechte eines Eingetragenen eingegriffen wird mind 14tägige Frist zur Äußerung + Schweigen gilt als Einverständnis
- [Unterbrechung des Verfahrens, falls nötig]
- 1 Beschluss des FB-Gerichts + Wortlaut der Eintragung
- 2 Rechtsmittelverfahren gem AußerStrG
- 3 Zustellung an Antragsteller, Finanzamt, ...
- 4 Misslingt Zustellung, kann bloße Aufnahme in Ediktsdatei erfolgen

d) Registerzwang gem § 24 FBG

Rechtspfleger kann Zwangsstrafe verhängen, sofern die Anmeldepflicht vernachlässigt wird bzw eine nicht zustehende Firma verwendet wird (su). Außerdem wird zur Eintragung/Unterlassung angehalten = stufenweises Vorgehen, Strafe bis 3.600€ (auch mehrmals zu verhängen).

e) Amtswegige Löschung gem § 10 Abs 2 FBG

- <u>Ermessen</u>: mangels wesentlicher Eintragungsvoraussetzungen kann gelöscht werden; zunächst Zwangsstrafverfahren nach § 24 FBG, dann Amtslöschungsverfahren nach § 10 Abs 2 FBG.
- <u>Pflicht</u>: sofern binnen 2 Mo nach Verhängen der Zwangsstrafe keine Änderung erfolgte.

f) Wirkung von Firmenbucheintragungen

→ **deklarativ** = dient der Publizität einer bestehenden Tatsache (diese existiert auch <u>ohne</u> Eintragung – zB Einzelunternehmerschaft, Prokura,...)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



→ **konstitutiv** = Tatsache entsteht erst durch Eintragung (zB § 2-/§ 3-Unternehmer). Fehlerhafte konstitutive Eintragungen sind zu löschen, bis dahin entfalten sie dennoch die mit der Publizität einhergehenden Wirkungen.

§ 15 UGB → gilt nur im Geschäftsverkehr, nicht für die an der Eintragung beteiligten.

Abs 1 ,,negative Publizität"

- = eintragungspflichtige Tatsache ist <u>nicht eingetragen</u> = kann unwissendem Dritten nicht entgegengehalten werden.
- + *konstitutive Eintragung* = vorher keine Rechtswirkung, zw Eintragung und Bekanntmachung ebenfalls nicht (Achtung: Bekanntmachungsfiktion).
- + *nichteingetragene Vortatsache*: gs auch hier Schutz durch Abs 1, dies ist jedoch bei mangelndem Rechtsschein bedenklich.

Abs 2 "positive Publizität"

= eingetragene und bekanntgemachte Tatsache gilt.

Ausnahme: binnen 15 Tagen nach Eintragung, wenn Dritter diese nicht kannte /

kennen musste, gilt das, worauf er gem außerbücherlichem Tatbestand

vertrauen durfte.

Abs 3 "pos Publizität bei ursprünglich unrichtigen Eintragungen"

- = unrichtige Eintragung veranlasst / erkannt & nicht gelöscht
- + Dritter handelt im Vertrauen auf Eintragung (Grenze: gr Fahrlässigkeit)
- = Eintragung gilt.

e) Angabepflicht für Unternehmer

alle eingetragenen Unternehmer (§§ 1-3) haben auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen + Websiten jedenfalls folgende Informationen anzugeben: *Firma, *Rechtsform, *Sitz, *FB-Nummer, *FB-Gericht; (\rightarrow § 14 UBG)

Ausnahme: es liegt eine <u>ständige Geschäftsverbindung</u> vor & es handelt sich um keinen Bestellschein.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

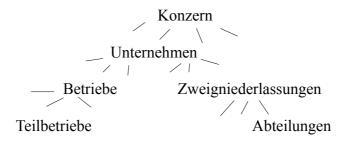


- + erweiterte Angabepflicht , zB bürgerlicher Name d eU, Grundkapital d KapitalG, FB-Nr von Zweigniederlassungen, etc.
- → bei Missachtung kommen Zwangsstrafen nach § 24 FBG in Frage.

(IV) Das Unternehmen

- → gs organisierte Erwerbsgelegenheit, zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet.
- → bestehend aus den Gestaltungselementen des Unternehmens (obj., subj., org.,...)
- → es werden wirtschaftl werthafte Leistungen gg Entgelt angeboten

Gliederung



Rechtl Qualifikation

- Unternehmen sind als solches keine jur Person
- Unternehmen sind keine Gesamtsachen iSd ABGB; Schuldverhältnisse, ImmaterialgüterR, etc. werden nach eigenen Regeln übertragen & fallen daher nicht i d sachenrechtl System.
- Unternehmen sind eher <u>Sondervermögen</u> (mehr als nur Eigentum!)
- körperl./unkörperl. = irrelevant, da Sondervermögen
- bzgl bürgerl rechtl Fristen unbeweglich
- kein Gutglaubenserwerb nach §§ 367ff ABGB, kein Eigentumsvorb, keine Verpfändung (Spezialität!)

Unternehmensschutz

- am Unternehmen insg kann man kein Eigentum haben, da Sondervermögen!
- eigene Persönlichkeits- od ImmaterialgüterR kommen ebenfalls nicht in Betracht

ABER:

- Eigentumsschutz aller zum Unternehmen gehörender Sachen + sonstiger dingl Rechte
- einzelne Persönlichkeits- u ImmaterialgüterR
- Schutz v unlauterem Wettbewerb durch UWG
- einschl Straftatbestände → Wirtschaftsdelikte (Untreue, Krida,...)
- schuldrechtl Forderungen aus Vertrag

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



Niederlassungen

1.) Hauptniederlassung

→ Sitz d Geschäftsleitung des gesamten Unternehmens, wirtschaftl Mittelpunkt, iZw gem unternehmerischer Willensentscheidung.

<u>Ein</u> Unternehmen – <u>eine</u> Hauptniederlassung.

Eine Gesellschaft hat selbst bei mehreren Unternehmen nur eine Hauptniederlassung! (s. Firma)

rechtl Bedeutung: Sitz ist ins FB einzutragen; Sitz ist gesetzl Erfüllungsort (§ 905 ABGB) & damit auch Gerichtsstand.

2.) Zweigniederlassung

→ Voraussetzung: eine Hauptniederlassung. räumlich getrennt, auf längere Zeit, wesentl selbstst Leitung, dennoch an Weisungen aus der Hauptniederlassung gebunden, tätigt wesentliche Geschäfte, o eigene Rechtspersönlichkeit.

rechtl Bedeutung: sind ins FB einzutragen, im Sprengel der Hauptniederlassung.

<u>Firmen der Zweigniederlassung</u>: Firmenkern d Unternehmens + Filialzusatz *oder*

> eigener Firmenkern + Firma d Unternehmens als Zusatz

<u>Filialprokura</u>: es kann eine eigene Prokura eingetragen werden. Einzutragen als "Prokurabeschränkung" (auf der Zweigniederlassung).

- <u>inl Zweigniederlassung, ausl Unternehmer</u> sind gem § 12 Abs 1 UGB ins FB einzutragen; das Bestehen des Rechtsträgers ist nachzuweisen!

Achtung: EU-Niederlassungsfreiheit → FB-Gericht hat nicht das Bestehen, bzw rechtmäßige Gründung der Hauptniederlassung im EU-Ausl zu prüfen, bloß der Nachweis d tatsächlichen Errichtung d Zweigniederlassung im Inland ist u erbringen!

- ausl Zweigniederlassung, inl Unternehmer werden nicht ins FB eingetragen.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

elt. tet VSS1

jus.vsstoe-wien.at

(V) Unternehmensübergang

dingl Rechte

Verträge

Unternehmen → Sondervermögen

Forderungen Verbindlichkeiten

. . .

(I) Singular sukzession

Unternehmen geht nicht uno actu über, sondern muss im Einzelnen übertragen werden.

- → dingl Rechte gem sachenrechtl Vorschriften
- → ImmaterialgüterR gem immaterialgüterrechtl Vorschriften
- → Forderungen gem Zession
- → Verbindlichkeiten gem Schuldübernahme
- → Parteistellung gem Vertragsübernahme

<u>Problem</u>: notwendige Zustimmung von Gläubigern & Vertragspartnern, Verständigung d Schuldners bei Zession, etc.

In manche Verträge tritt der Erwerber ex lege ein: zB ArbV, MietV, VersV, ...; Bisher bzgl Haftung galt § 1409 ABGB (su): Erwerber haftet für die Verbindlichkeiten, die er kannte/kennen musste, begrenzt mit den übernommenen Aktiva.

NEU: §§ 38 ff UGB = dispositive Übernahme der unternehmensbez Rechtsverhältnisse

Abs 1 gs gehen alle unternehmensbez, nicht höchstpers Rechtsverhältnisse über, bestellte Sicherheiten bleiben aufrecht.

Außerdem haftet der Verkäufer für Verbindl im Rahmen des § 39 UGB (auch Verjährungsfristen laufen normal weiter!)

- → da im 1. Buch, nicht f Land-/Forstwirte u Freiberufler
- → nur bei Fortführung des Unternehmens (keine Zerschlagung, etc.). Darunter fällt auch nicht die Einstellung gleich nach Erwerb sowie der Erwerb bloßer Fragmente.
- → Teilunternehmen/Unternehmensteile/Betriebe: gs Anw d §§ 38 ff UGB möglich, der Organisationseinheit müssen aber die Rechtsverhältnisse problemlos zuordenbar sein!!!

 Zweigniederlassungen sind ohnehin unproblematisch, dürfen ja auch eigene Firma führen.
- → Unternehmensübergang = Verfügungsgeschäft zum vorangegangenen Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung,... Pacht? → eher nein!)
 → ungültiger Titel?

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



gs werden bei erfolgtem Unternehmensübergang die Rechtsfolgen d §§ 38 ff UGB ausgelöst! Das Unternehmen ist zurückzugeben, hier gelten wieder die §§ 38 ff.

- → Zeitpunkt des Übergangs, was geht über?

 gs alle Rechtsverhältnisse = Schuldrechte; dingl Rechte sind nicht von §§

 38 ff erfasst!

 Es können auch abweichende Vertragsübernahmen geschlossen werden,
 diese gehen §§ 38 ff vor (Achtung: Einbeziehung der Dritten!!!)

 Das Unternehmen gilt als Übergegangen, wenn sich die Verfügungsmacht
- → unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse?
 gehören zum Betrieb des Unternehmens (wirtschaftl, innerer,
 funktioneller, sachlicher Zusammenhang!) gehört das Geschäft der
 Handelssphäre an?
 Höchstpers unternehmensbez Rechtsverh können nicht übergehen.

+ Rechtsfolgen d §§ 38 ff UGB:

- dispositiv = abweichendes kann vereinbart werden
- gesetzl Vertragsübernahme ex tunc, Zustimmung d Vertragspartners nicht nötig

mit dem im Titel vereinbartem Ausmaß deckt.

- Forthaftung d Veräußerers i d Grenzen d § 39 UGB = bis zum Fristablauf (5 J. nach Übergang) Schulbeitritt, danach Schuldübernahme.
 - + Verbindlichkeiten, die innerhalt d Frist fällig werden, verjähren nach 3 Jahren!
- WiderspruchsR des Partners gem § 38 Abs 2 UGB binnen 3 Monaten nach Mitteilung der Übernahme nach § 38 Abs 1 → Übernahme kommt nicht zustande, Veräußerer bleibt Vertragspartner.
- Haftung des Erwerbers bei Ausschluss d Vertragsübernahme gem § 38 Abs 4 UGB ebenfalls dispositiv, Ausschluss muss aber ins FB eingetragen werden bzw Dritten mitgeteilt werden (außerdem gleichzeitig mit Übergang!).
- Schwebezustand Dritter "während" Übergang § 39 Abs 2 UGB
 - = X hat noch nicht erfahren, dass übergeht/nicht übergeht: solange er noch nicht widersprochen hat, kann er sowohl ggü Ver als auch Erw tätig werden, dann kann noch rechtzeitig aufgeklärt werden (vor jegl vermögenswerten Disposition).
- bei Insolvenz sind die §§ 38 Abs 1-4 ausgeschlossen
- Übernahme von Rechtsverhältnissen nach anderen Bestimmungen (zB § 1409 ABGB) bleiben unberührt

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



+ Erwerberhaftung nach § 1409 ABGB:

Schuldbeitritt in unternehmensbez Sculden, die man kannte/kennen musste (bei naher Verwandschaft vermutet) – beschränkt mit übernommenen Aktiva.

- → absolutes, dafür beschränktes Recht (pro viribus-Haftung)
- → Vor.: Schmälerung des Haftungsfonds, zB werd des Untenrehmens wurde nicht vollständig vergütet.
- → bei Insolvenz nach § 1409a ABGB ausgeschlossen
- + gilt nur für rechtsgeschäftl Erwerb, auch Share-Deal (max 10% des Verm bleiben zurück)
- + Haftung beginnt mit Verfügungsgeschäft
- + nicht nur bereits fällige, sondern alle geschlossenen Verbindlichkeiten, auch Dauerschuldverh!
- + keine besonderen Verteilungsvorschriften (Quoten o.ä.)

+ Gesamtsachhaftung:

v d Lehre abgelehnt; bedeutet eine cum viribus-Haftung in Fällen, in denen § 1409 ABGB nicht anwendbar ist.

+ Haftung nach öffentl Recht:

- → SteuerR: Abgaben f d letzte Kalenderjahr sofern kannte/kennen musste
- → SozialversR: rückständige SV-Beiträge für max 12 Monate

+ Regressverhältnisse:

 $Erw \rightarrow Ver$

- gem Vereinbarung, § 896 / § 1358 / § 1422 / §1041 / § 1042, ...
- leistest Sch unwissend an Ver, hat Erw Anspruch auf Herausgabe gg Ver.

 $Ver \rightarrow Erw$

facebook.com|vsstoe.jus

- leistet Sch an Erw, obwo an Ver zu leisten wäre, entsteht ein Anspruch d Ver gg d Erw.

jus.vsstoe-wien.at

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



(II) Universalsukzession

im Gegensatz zur Singularsukzession geht hier das Unternehmen uno actu auf den Gesamtrechtsnachfolger über – in Erbfällen sowie gesellschaftsrechtl Konstellationen.

+ erbrechtliche Universalsukzession nach § 40 UGB

→ mit Einantwortung geht der Nachlass an die Erben über – uno actu. Mehrere Erben erhalten den Nachlass nach ideellen Anteilen.

Haftung:

- Vermächtnisnehmer \(\dagger Erben; sie erhalten Unternehmen in Einzelrechtsnachfolge!
- wird von ges Erbengemeinschaft fortgeführt, entsteht gs eine GesBR.

§ 40 UGB

- führt Erbe fort, haftet er für unternehmensbezogene Verbindlichkeiten unbeschadet seiner Haftung als Erbe weiter. Mehrere Erben haften solidarisch.

Relevant ist dies nur bei bedingter Erbantrittserklärung (bei unbedingter wird ohnehin gehaftet). Voraussetzung ist die <u>Fortführung</u> des

Unternehmens.

In einer Erbengemeinschaft wird per abs Mehrheit über die Fortführung entschieden. § 40 UGB betrifft alle Erben solidarisch.

<u>Haftungsausschluss</u>: - Unternehmen binnen 3 Monaten nach Einantwortung eingestellt

- wenn Haftung nach § 38 Abs 4 UGB ausgeschlossen wurde

+ gesellschaftsrechtl Universalsukzession

s. GesR

+ Beteiligungserwerb

Bei einer rechtsfähigen Gesellschaft kann statt dem Unternehmenskauf (asset deal) auch vereinfacht alle/teilweise Geschäftsanteile erworben werden (share deal).

Am Rechtsträger ändert sich nichts, Erwerber rückt bloß in Position d bisherigen Gesellschafter – damit sind jedoch keine persönlichen Haftungen verbunden!!!

(f Anteilserwerb s GesR)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



(VI) Prokura

was? im FB einzutragene,

> jederzeit widerrufbare Umfang gesetzl festgelegt

unübertragbar + unbeschränkbar (Formalvollmacht!)

- durch wen? ins FB eingetragener Unternehmer
 - § 2, § 3 Unternehmer
 - selbst od durch gesetzl Vertreter (bei Ges organschaftl Vertreter, nicht Prokurist selbst od Handlungsbevollmächtigte)
 - OG: iZw einzelner Gesellschafter, im IV Zustimmung aller Gesellschafter
 - KG: iZw einzelner Komplementär, jedoch nicht Kommandantisten; im IV Zustimmung aller Komplementäre.
 - AG: AV \rightarrow Vorstand, IV \rightarrow Zustimmung d AufsR, im AV ist Bestellung jedenfalls wirksam.
 - GmbH: AV → alle Geschäftsführer, IV → Gesellschafter
 - Gen: AV \rightarrow Vorstand, IV \rightarrow Aufsichtsrat
 - sonst jur Personen: AV → Vertretungsorgan, IV → etw Mitwirkungsbefugnisse
 - Zwangsverwalter/öffentl Verwalter: ja!
 - Masseverwalter/Abwickler: nein!

an wen?

natürliche Person, voll geschäftsfähig (zwar § 1018 ABGB, aber im professionellen Geschäftsverkehr wird wohl volle Geschäftsfähigkeit notwendig sein).

wie?

- ausdrücklich (schlüssiges verhalten reicht nicht!)
- ggü Prokuristen, Drittem, Öffetnlichkeit (allg Regel, stR su)
- stR: 1seitig (bloßes Recht, keine Pflicht) ↔ 2seitig (Namensunterschr muss hinterlegt werden)
- Eintragung ins FB, wirkt jedoch nur deklarativ

der Prokurist - hat ggü Dritten offenzulegen [allg Offenlegungspflicht – durch FB-Auszug, Erklärung d Vertretenen, gs Erkl d Prokuristen (bei Falscherklärung f.p.!)]

- hat zu Zeichnen = Kürzel wie zB "ppa". Wird o Kürzel gezeichnet, ist Wirksamkeit

gs nicht beeinträchtigt, insb bei Ifder Geschäftsverbindung.

gs alle gerichtlichen + außergerichtlichen Geschäfte, die der Betrieb eines **Umfang** Unternehmens mit sich bringt.

> außer: → Veräußerung, Belastung von Grundstücken ("Immobiliarklausel" - erwerben, vermieten, verpachten erlaubt; Hyp zur Kaufpreissicherung ebenfalls).

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



- → Erteilung einer Prokura
- → Übertragung der eigenen Prokura
- → FB-Anmeldungen
- → Unterzeichnung d Jahresabschluss
- → Änderungen d Gesellschaftsvertrags

Formalyollmacht

Beschränkungen im AV sind unwirksam!

Im IV möglich, betreffen die Gültigkeit von Geschäften im AV gs nicht (außer Kollusion!), sie lösen jedoch Schadenersatzanspr Vertretener → Prokurist aus.

+ Prokura ist nicht übertragbar – alte muss widerrufen & neue erteilt werden

Arten

- Einzelprokura

Prokurist ist alleine vertretungsbefugt

- Gesamtprokura

nur gemeinsam mit anderen vertretungsbefugt; man kann sich aber auch für bestimmte Geschäfte gegenseitig bevollmächtigen

- gemischte Gesamtprokura

Prokurist darf nur mit org Stellvertreter vertretungsbef Gesellschafter od sonstigem Drittem vertreten & umgekehrt.

<u>Achtung</u>: Gesellschaftsorg muss die allgemeine gesellschaftl Dispositionsund Gestaltungsmacht erhalten bleiben!

Die Vertretungsmacht des Prokuristen wird hier auf die eines organschaftl Vertreters angehoben.

- halbseitige Gesamtvertretung

halbseitige gemischte Gesamtvertretung (Prinzipalprokura)

Prok nur gemeinsam mit anderem Prokrusten; dieser ist jedoch auch alleine vertretungsbefugt (f d gem Gesamtvertretung gilt entsprechendes).

- Filialprokura

Prokura für eine Zweigniederlassung, diese muss unter eigener Firma geführt werden.

Achtung: Vertreten wird der Rechtsträger des gesamten Unternehmens – Filiale allein hat keine Rechtspersönlichkeit

Beendigung

- jederzeitiger Widerruf
- Kündigung duch Prokuristen
- Tod des Prokuristen
- Verlust d Geschäftsfähigkeit des Prokuristen
- Konkurs d Prokuristen/Vertretenen
- Verlust der Unternehmenreigenschaft
- Übernahme einer Organfunktion

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



Widerrufbarkeit

- jederzeit, formlos, einseitig
- unverzichtbares Recht d Unternehmers, keine Ausschlussmöglichkeit. Es gibt keinen Anspruch auf Fortsetzung des Prokuraverhältnisses.
- widerrufen darf gs jeder, der auch erteilen kann.

Anmeldung FB

Widerruf/sonstiges Ende ist beim FB anzumelden, nicht vom Prokuristen selbst. Wie Eintragung bloß deklarative Wirkung, außer im Konkursfall.

EXKURS

"organschaftl Vertretungsmacht"

gs ist die organschaftl Vertretung größtenteils ident mit d Prokura (Geschäftsführer – GmbH, Vorstand – Genossenschaft, AG,...).

+ <u>Liquidatoren</u>: gleich wie organschaftl Vertretr, im IV an Geschäftskreis gebunden.

(VII) Handlungsvollmacht

→ jede von Unternehmern im Rahmen seines Betriebs erteilte Vollmacht, die keine Prokura darstellt. Kann auch von nicht ins FB eingetragenen U erteilt werden.

wer erteilt?

- Unternehmer selbst od gesetzl Vertreter
- Gesellschaft + jur Person durch organschaftl Vertreter
- Prokuristen, idR auch Handlungsbevollmächtigte selbst

<u>aber</u>: § 58 Abs 2 UGB = <u>Vollsubstitution</u> = keine privative Übertragung der eigenen Vollmacht auf einen anderen o Zustimmung d Unt/Prok. Bloße <u>Untervollmachten</u> können, sofern üblich, erteilt werden.

an wen?

- jede geschäftsfähige, natürliche Person (allg Regel = mind beschr geschäftsf.)
- gs auch jur P
- auch mehreren Pers gleichzeitig = <u>Gesamthandlungsvollmacht</u>; werden selbst bei Miteinbezug organschaftl Vertreter nicht eingetragen.

wie?

einfache Willenserklärung, keine Formvorschriften

Auftreten /Zeichnung

- gs nach allg Vertretungsregeln + Zusatz gem § 57 UGB (zB i.V.)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



Umfang

- 1.) Generalhandlungsvollmacht (allg Handlungsvollm, § 54 Abs 1 UGB)
- = zum Betrieb eines Unternehmens berechtigt sein; im Gegensatz zur Prokura aber nicht jedes Unternehmens, sondern nur dem entsprechenden. Der Abschluss außergewöhnlicher Geschäfte ist ebenfalls nicht miteinbezogen. Maßstab sind die örtl, zeitl und branchenmäßige Anschauungen; müssen aber nicht alltäglich sein. Für folgende Geschäfte ist gem § 54 Abs 2 UGB jedenfalls zusätzl Bevollm

notwendig: - Veräußerung/Belastung von Grundstücken

- Wechselverbindlichkeiten
- Aufnahme von Darlehen
- Prozessführung
- + alles, was nicht einmal ein Prok darf

2.) Arthandlungsvollmacht

- = zum Abschlus bestimmter Art von Geschäften bevollmächtigt sein; ebenfalls nur gewöhnliche Geschäfte + Schiedsvereinbarungen (uU analog f Schiedsrichterverträge)
 - + Geschäfte iSd § 54 Abs 2 UGB nur mit zusätzl Bevollmächtigung
 - + Beschr über § 54 Abs 2 UGB hinaus nur wirksam, wenn Dritter sie kannte / kennen musste.

3.) Einzelhandlungsvollmacht

= zu einem einzelnen Geschäft bevollmächtigt sein.

4.) Filialhandlungsvollmacht

= nur im Rahmen einer Zweigniederlassung handlungsbefugt.

EXKURS Handelsvertreter gem *HvertrG*

- Vermutete Genehmigung beim bloßen Vermittler sofern nicht unverzügl nach Abschluss widersprochen wird;
- Inkassovollmacht nur gem d vereinbarten Bedingungen, keine eigenmächtigen Vergleiche/Nachlässe.
- reisende Handelsvertreter: KaufP einziehen, Zahlungsfrist bewilligen, Mängelrügen u ähnl Erklärungen annehmen.
- Zustandsprüfung, jedoch keine Verfügung über die Ware
- Dritte müssen sich Abw vom gesetzl Umfang nur entgegen halten lassen, wenn sie diese kannten / kennen mussten.

gesetzlich vermuteter Umfang

Dritte sind in ihrem Vertrauen auf den Umfang d Handlungsvollmacht geschützt; gem § 55 UGB nur dann nicht, wenn sie Beschränkungen kannten / kennen mussten. KSchG gem § 10 erst ab grober Fahrlässigkeit.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



Anscheinsvollmacht im UR

- → Vollmacht wurde zwar rechtsgeschäftlich nie erteilt, sie wird aber *ex lege* vermutet (Achtung: nicht f.p.!)
 - <u>Laden & Lagervollmacht</u>
 - § 56 UGB = wer in Laden/offenem Warenlager (= nach außen hin tätig werden) angestellt ist, gilt als ermächtigt zu verkaufen/in Emfpang zu nehmen (gewöhnliche Geschäfte).
 - + gilt gs für alle Funktionen & Tätigkeiten eines Unternehmens (nicht nur Lager/Läden). → s § 1029 ABGB, Verwaltervollmacht.

Beendigung der Handlungsvollmacht

→ s Prokura

Verzicht auf jederzeitigen Widerruf ist möglich, nicht jedoch auf Widerruf aus wichtigem Grund

Missbrauch der Handlungsvolmacht

1.) Kollusion

Geschäftspartner und Vertreter wirken in gemeinsamer Schädigungsabsicht zusammen. Hier kommt es ausnahmsweise zu einer Ungültigkeit des Geschäfts – es ist sittenwidrig nach § 879 ABGB.

2.) Insichgeschäfte

<u>Doppelvertretung</u> <u>Selbstkontrahieren</u>
(ist Vertr beider Parteien) (ist Vertr + Dritter)

Insichgeschäfte sind typischerweise sittenwidrig nach § 879 ABGB. Möglich ist die Bestellung eines Kollisionskurators, um ein solches Geschäfts zu überwachen und gültig abzuschließen.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

zung handelt. gewährleistet h unter:

+ organschaftl Vertreter

- <u>GmbH</u>; § 25 Abs 4 GmbHG: Haftung für Schäden aus Insichgeschäften ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats bzw aller übrigen Geschäftsf bzw Generalversammlung. Auch nachtr Genehmigung möglich! Ist Geschäftsf selbst Gesellschafter, hat er gem § 39 Abs 4 GmbHG kein Stimmrecht.
- Einpersonengesellschaft: Insichgeschäft möglich, ungewöhnl Geschäfte bedürfen einer Urkunde (nur bei Selbstkontrahieren, nicht bei Doppelvertretung)
- <u>AG</u>; AG schließt Vertrag mit Vorstandsmitglied → hier ist der AufsR vertretungsbefugt, daher kein Insichgeschäft! Vorstand verliert seine Vertretungsmacht (wiederum nicht bei Doppelvertretung).
- <u>PersG</u>; gs genügt in Fällen d Insichsgeschäfts die Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Gilt auch bei IV; bei PS vertritt der AufsR, wenn nicht vorhanden Zustimmung aller übrigen Vorstände + Gericht.

Handeln ohne Vertretungsmacht

<u>falsus procurator</u> = wer ohne Vertretungsmacht vertritt bzw die Vollmacht überschreitet

Liegt weder rechtsgesch noch Anscheinsvollmacht vor, noch ein Fall der §§ 1029 / 1016 ABGB, kommt kein Geschäft zustande.

→ es gilt § 1019 ABGB; der f.p. haftet dem Gewaltgeber auf das Vertrauens-, beschr mit dem hypothetischen Erfüllungsinteresse. Das Mitverschulden des Dritten ist hierbei beachtlich.

(VIII) Unternehmensbezogene Geschäfte

§ 343 Abs 2 UGB → alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören

persönliches Element = Unternehmereigenschaft sachliches Element = Betrieb des Unternehmens

Unternehmer = alle §§ 1 - 3 Unternehmer

Geschäft = alle Arten von Rechtsgeschäften + rg Handlungen, nicht jedoch Realakte und gesetzliche Schuldverhältnisse.

Betrieb des Unternehmens = alle mittelbar und unmittelbar zum Unternehmen gehörenden, auch außergewöhnlichen und unüblichen geschäfte. Auch Abwicklungsgeschäfte.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



- + Vorbereitungsgeschäfte = gem § 343 Abs 3 UGB keine unternehmensbezogenen Geschäfte – gilt nur für nat Personen! jurP + OG/KG fallen jedoch schon unter das 4.B UGB, so wie § 3-Unternehmer + Gesellschafter einer GesBR.
- + Hilfsgeschäfte sind entweder Vorbereitungs- oder Abwicklungsgeschäfte
- + Nebengeschäfte bloß gelegentlich vorgenommen, keine gewöhnlichen Geschäfte.

Zweifelsregeln

- gem § 344 Abs 1 UGB sind Geschäfte eines Unternehmers iZw unternehmensbez Geschäfte.
- bei gemischten Geschäften (untern + privater Teil) gilt das 4.B für das gesamte Geschäft
- die Vermutung nach § 344 Abs 1 kann durch Nachweis des privaten Charakters widerlegt

Arten von unternehmensbezogenen Geschäften

- beiderseitige = beide Parteien führen Geschäfte im Betrieb ihres Unternehmens aus, es sind also beide Unternehmer.
- einseitige = eine Partei unternehmensbezogen, die andere nicht.

in beiden Fällen gilt UR in folgendem Umfang:

im 2seitigen voll

im 1seitigen ausgenommen: - Unternehmensbräuche (§ 346)

- unternehmerische Sorgfaltspflicht (§ 347)

- Ausschluss von l.e. (§ 351) - Zinsregelungen (§ 352 f)

- Schweigen auf untern. Bestätigungsschreiben (hM)

- RetentionsR - Mängelrüge

- Aufbewahrungspfl bei Warenkauf

jus.vsstoe-wien.at

+ Solidarhaftung bei teilbaren Leistungen

+ Kontokorrent + Warenkauf

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

facebook.com|vsstoe.jus



(IX) Unternehmensbezogene Geschäfte: Abschluss

gs gelten die allg Regeln nach ABGB.

+ AGB

gs müssen AGB zusätzlich vereinbart werden (= ausdr/konkl im Zeitpunkt des Vertragsschlusses; bloßer Aushang im Geschäftslokal reicht, sofern kein Zweigel an Zugrundelegen besteht; bei Ifd Geschäftsverb bleiben die AGB gs durchgehend gültig – bis Widerspruch).

→ <u>AGB-Kollision</u>: "Theorie des letzten Wortes" es gelten die AGB des letzten Gegenanbots!

"Theorie des ersten Wortes" mit Hilfe v Abwehrklauseln werden andre AGB im Gegenanbot von vornherein ausgeschlossen. Dagegen kann mit Gegenabwehrklauseln gekontert werden.

Mangels Einigung = <u>Dissens</u>; folgende Erfüllungshandlungen haben keinen Rechtsgrund.

Fällt Dissens nicht auf, ist hyp Parteiwille zu ermitteln; bes bei schwer rückabzuwickelnden Erfüllungshandlungen wird wohl am Vertrag festgehalten werden wollen; sonst Dissens.

+ Schweigen als Zustimmung

es gelten die allg Regeln gem ABGB (Ausnahme: Kauf auf Probe, hier zählt Schweigen).

+ Schweigen auf unternehmerischen Bestätigungsschreiben

= übliche Mitteilungen über den Inhalt bereits geschlossener mündlicher Verträge.

konstitutives Bestätigungsschreiben: sind in Wirklichkeit annahmebedürftige Anbote, da noch offene Fragen/Formvorbehalte (§ 884 ABGB). deklaratives Bestätigungsschreiben: lediglich Bestätigung über geschlossenen Vertrag (Beweiszweck).

Problem → Inhalt wird ergänzt/verändert (also eig konstitutives Best.schr.); Eine vertragsändernde Wirkung kommt demnach nur zustande, wenn:

- erkennbare Interessen d Empf nicht spürbar beeinträchtigt werden
- Zustimmung vernünftigerweise erwartet werden kann.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



+ Kontrahierungszwang

für best Unternehmer wird die Pivatautonomie durch Kontrahierungszwänge erheblich eingeschränkt – es gibt keine allgemeine, ausdrückliche Norm, sondern:

- Analogien zu Sondernormen,
- iFd sittenwidr Schädigungsabsicht bei Verweigerung eines Vertragsabschl (zB bei Verweigerung der Befr eines Normal-/Notbedarfs o sachl Grund)
- für die öffentl Hand die Fiskalgeltung der Grundrechte
- vorbeugende Handlungsklage, liefert jedoch keine eigene Anspruchsgrundlage.

(X) Unternehmensbezogene Geschäfte: Auslegung

- Unternehmensbräuche sind zu berücksichtigen (Funktion der Verkehrssitte nach § 914 ABGB)
- AGB sind nach ihrem obj Erklärungswert auszulegen (su)

Fehlerhafte unternehmensbezogene Geschäfte

bzgl Anfechtung von Willensmängeln, Nichtigkeit bei Unmöglichkeit/unerlaubten Verträgen, Formfehlern gelten die allg Regeln nach ABGB.

aber: <u>laesio enormis</u> gem § 351 UGB

Die Verkürzung über die Hälfte gem § 934 ABGB kann nach § 351 UGB ausgeschlossen werden (wird dispositives Recht). Nur im zweiseitigen, unternehmensbez Geschäft!

AGB

Geltungskontrolle gem § 864a ABGB

→ "überraschende Klausel", wenn nachteilig + nicht damit rechnen zu brauchen = nicht Vertragsinhalt (außer es wurde besonders darauf hingewiesen).

Inhaltskonrolle gem § 879 Abs 3 ABGB

→ gröblich benachteiligende Klausel, die nicht eine der Hauptleistungen festlegt = nichtig. Es ist eine geltend zu machende Nichtigkeit!

Verbandsklage gem §§ 28-30 KSchG

Unternehmer, die unzuälssige AGB verwenden, können auch von bestimmten Interessensverbänden (zB WKO, AK, ÖGB, VKI,...) auf Unterlassung geklagt werden. Das Urteil hat letztendlich allg Wirkung!

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG

- → "unklar & unverständlich abgefasste" Klauseln in Vertragsformblättern entfalten im Verbrauchergeschäft keine Wirkung.
 - = Täuschungsverbot, Verständlichkeits- & Bestimmtheitsgebot

Beurteilt wird nach obj Kriterien (verständiger Verbraucher). Im Individualprozess kann jedoch subj Aufklärung/nachtr Genehmigung eingewendet werden.

- → s auch Transparenzgebot ↔ Unklarheitenregel gem § 915 ABGB.
- → gg eine sachverständige Beschreibung d Hauptleistungspflicht kann das Transparenzgebot nicht vorgebracht werden.

(XI) Unternehmensbezogene Geschäfte: Schuldrecht

mit ABGB zu regeln: - iZw Gattungsschuld nach mittlerer Art und Güte (§ 905b ABGB)

- Fremdwährungsschuld (§ 905a ABGB)
- Maß, Gewicht, Ort, ... (§ 905 ABGB)
- Leistungszeit (Auslegung gem §§ 914ff, § 902 Abs 1 ABGB)
- Handelsbürgschaft gem §§ 1346 ff ABGB
- Vertragsstrafe § 1336 ABGB

1 Entgeltlichkeit

- *iZw gilt Entgelt als bedungen gem § 354 Abs 1 UGB
- *für Darlehen, Vorschüsse, Auslegungen, ... können gem § 354 Abs 2 UGB Zinsen verlangt werden (Höhe gem § 1000 Abs 1 ABGB).

2 **Kontokorrent** gem *§§* 355 − 357 *UGB*

durch Kontokorrentabrede*, einseitig unternehmensbez Geschäft genügt! Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche und Leistungen werden + Zinsen erst nach bestimmter Periode abgerechnet.

Etwaiges Guthaben ist nunmehr von einzelnen Posten unabhängiger Zahlungsanspruch.

- → <u>echtes Kontokorrent/unechtes Kontokorrent</u>:

 Abrede zwingend, In-REchnung-stellen, regelmäßiges Abrechnen + unabhängiger Saldobetrag; unechtes = bloße lfde Rechnung.
- → <u>eigentliches/uneigentliches Kontokorrent</u>: keine Unternehmer; bei solchen Abreden, die alle Merkmale des Kontokorrent aufweisen (außer: Zinseszinsregel! stR) können die §§ 355ff UGB analog angewendet werden.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



→ <u>laufende Geschäftsverbindung</u>:

ist Voraussetzung; liegt kein Rahmenvertrag vor, handelt es sich um ein gesetzl Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht. Es besteht besondere Vertrauenslage (s. culpa in contrahendo), es können eigene Bräuche entstehen, etc.

→ Forderungen:

- kontokorrentfähig = nur buchungsfähige Forderungen
- kontokorrentzugehörig = lt Vertragsinhalt, iZW alle im gewöhnl Geschäftsverkehr entstandenen Ansprüche
- mehrfache Kontokorrentführung möglich, Saldoforderungen bleiben selbstständig

→ <u>Wirkungen</u>:

- Stundung = Forderung bis Ende der Rechnungsperiode gestundet, nach Ablauf der Rechnungsperiode geht sie jedoch in die Saldoforderung über. Zu verzinzen ist jedoch ab urspr Fälligkeit!
- Verlust der Verfügungsmacht = Forderung verliert im Kontokorrent ihre Selbstständigkeit, kann nicht mehr selbst gefordert, verpfändet od abgetreten werden. Auch keine Kompensation!
- Zahlungen während der Rechnungsperiode haben keine schuldbefreiende Wirkung, sie ändern bloß den buchungsmäßigen Saldo.
- Bis zum Ablauf der Rechnungsperiode ist jedwege Verjährung gehemmt. Forderungen, die im Zuge der Feststellung nicht anerkannt werden, verjähren binnen der noch offenen Frist.
- Forderungen im Kontokorrent sind ab ihrer ursprünglichen Fälligkeit zu verzinsen (bis zur Saldofeststellung); Der Saldobetrag ist seinerseits ab Feststellungstag zu verzinsen = Zinseszinsen.
- Zinsen werden Teil der Saldoforderung und verjähren mit dieser (seperate Verj ausgeschlossen!)
- PfandR/Bürgschaft für ins KontoK gestellte Ford bleiben bis zur Höhe der gesicherten Forderung bestehen; ebenfalls Sicherungseigentum, -abtretung, Eigentumsvorbehalte.
- Gesamtschuldner haften ebenfalls bis zur Höhe der Forderung weiter

→ <u>Verrechnung</u>

(Forderung + Zinsen) – (Forderung + Zinsen) = Saldobetrag; Die Saldoforderung ist Zahlungsanspruch und einklagbar.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



→ "kausaler" Saldo gem § 355 Abs 3 UGB

Saldo, der sich am Ende der Periode automatisch ergibt. Er allein ist kein neuer Rechtsgrund. Dieser entsteht gs erst durch Saldoanerkenntnis.

Mangels Anerkenntnis handelt es sich um ein Ergebnis mfassender Aufrechnung, nach § 355 Abs 3 UGB ist gem den allg Tiltungsregeln nach ABGB vorzugehen.

→ "anerkannter" Saldo gem § 355 Abs 4 UGB

- -Verjährungsfrist: 30 Jahre
- -selbstständige Klage ist möglich, lediglich Anerkenntnis ist zu beweisen
- -wenn Rechnungsabschluss vorliegt, kann derjenige mit Überschuss aus dem Abschluss klagen – eingewendet werden kann ungerechtfertigte Bereicherung.

Trotzdem möglich bleiben Anerkenntnisse zur Bereinigung von stR Fragen (konstitutives Anerkenntnis).

→ <u>Saldopfändung</u>

Forderungen im Kontokorrent können nicht gepfändet werden, möglich ist bloß der Zugriff auf den Saldoanspruch (§ 357 UGB).

Pfändung beendet Kontokorrent nicht, lediglich vorläufiger Abschluss im Verhältnis Pfandgl ↔ Pfandsch; Pfandgl hat erst dann Anspruch, wenn Pfandsch ihn auch hätte kein vorzeitiges KündigungsR!

Anspruchshöhe? Saldoanspruch im Zeitpunkt der Pfändung = Zugang des Zahlungsverbots an KK-Partner.

Anrechnung? gs Gläubigerschutz = Schuldposten, die nach Pfändung entstehen, dürfen Gl nicht benachteiligen.

> Drittschuldnerschutz = Schuldposten, die zwar nach Pfändung entstehen, aber aus Geschäften vor Pfändung stammen, fallen nicht darunter.

Neue Forderungen <u>nach Pfändung</u> d Pfandsch gg KK-Partner kommen dem Pfandgl <u>nicht</u> zugute.

- + Pfändung erstreckt sich auch auf Sicherheiten, sofern sich Guthaben & gesicherte Forderung decken
- + Zahlungen d KK-Partners an Pfandsch nach Pfändung sind ggü Pfandgl unerheblich
- + auch künftige Saldoansprüche können gepfändet werden.

→ Beendigung

facebook.com|vsstoe.jus

einvernehmlich, durch Zeitablauf, jederzeitige Kündigung* (§ 355 Abs 5 UGB), Ende des Geschäftsverbindung od Unternehmereigenschaft, Eröffnung d Konkursverfahrens gg eine der Parteien.

*formfrei, ohne Angabe von Gründen; Ausschluss d KüdigungsR gs möglich, jedoch nicht des aus wichtigem Grund!

jus.vsstoe-wien.at

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



3 Zinsen

= vergüten die Nutzung vertretbarer Sachen in gleichen vertretbaren Sachen.

Mangels abweichender Vereinbarungen kommen die gesetzl Zinssätze zum tragen, gem § 1000 ABGB 4% p.a.

- + <u>allg Verzugszinsen</u> vergüten Schaden, der durch Verzug der Leistungserbringung entsteht (wenn nicht dann geleistet wird, wie durch Vertrag/Gesetz verpflichtet wäre). Außerdem können noch Eintreibungskosten, sofern im Verh zur Schuld, geltend gemacht werden (§ 1333 Abs 3 ABGB).
- + <u>unternehmensbez Verzugszinsen</u> gem § 352 UGB liegt der gesetzliche Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz vom letzen Kalendertag des letzten Halbjahres.
- + <u>ultra alterum tantum</u> = wenn o gerichtl Einmahnung die Zinsschuld den Betrag der Hauptschuld erreicht, erlischt gs das Recht, weitere Zinsen zu verlangen (§ 1335 ABGB). Dies gilt nicht für Forderungen gg einen Unternehmer im (mind einseitig) unternehmensbez Geschäft (§ 353 UGB).
- + <u>Zinseszinsen</u> = Zinsen von Zinsen; können verlangt werden, sofern ausdrücklich vereinbart (gs 4% p.a., § 1000 Abs 1 ABGB).

5 Schadenersatz

- → <u>unternehmerische Sorgfaltspflicht</u> gem § 347 UGB ist die Sorgfalt eines ord Unternehmers einzuhalten! gleich einer Sachverständigenhaftung gem § 1299 ABGB.
- → Anwendungsbereich:
- alle Unternehmer, unabhängig ihrer Größe
- vergleichbare Nichtunternehmer (zB Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte,...)
- Gehilfen eines Unternehmers (§§ 1313a, 1315)

jus.vsstoe-wien.at

- unternehmensbezogene Geschäfte (§§ 343, 344), aber auch CiC u andere Schutzpflichtverletzungen (zB Rat + Auskunft nach § 1300). Nicht jedoch rein deliktisches Haften.
- \rightarrow <u>Umfang</u>:
 - gem § 349 UGB positiver Schaden + entgangener Gewinn schon bei leichter Fahrlässigkeit (im unternehmensbez Geschäft), gilt nur für Unternehmer.
- → <u>Solidarhaftung bei teilbarer Leistung</u>: nach *ABGB* wären teilb Leistungen iZw ein Teilschuldverhältnis; gem § 348 UGB ist zw mehreren Unternehmern jedoch von Gesamtschuld auszugehen.
- → <u>außervertragliche Unternehmerhaftung</u>: zB PHG (s Bürgerliches Recht)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



6 Investitionsersatz gem § 454 UGB

- Vor.: Teilnahme an sog "vertikalen" Vertriebsbindungssystemen als gebundener Unternehmer gem § 300 Kart G v 1988* od selbstständiger Handelsvertreter gem § 1 HVertrG.
- + verpflichtende Investitionen gem VertriebsbindungsV, die nach Beendigung weder amortisiert noch verwertbar sind.
 - *existiert nicht mehr, jetzt KartG 2005. Meint die Beschränkung auf Absatzgebiete oder Kundenstöcke.
 - ** Sach- + Personalaufwand für den einheitlichen Vertrieb
- + relativ zwingendes Recht = kann nicht im Voraus zum Nachteil des gebundenen Unternehmers aufgehoben od beschränkt werden.
- + Anspruch besteht nicht, wenn:
- vorzeitige Auflösung o wichtigen Grund,
- bzw aus dem geb Untern zuzurechnendem Grund,
- gem Vereinb mit bindendem Untern die Rechte und Pflichten an Dritte übertragen werden.
- + automatischer Verlust nach 1 Jahr ab Beendigung o Geltendmachung.
- + Konkurrenz m § 24 HVertrG: Invest.ers. besteht gs unabhängig vom Ausgleichsanspruch nach HVertrG; jedoch mindert d Ausgleichsanspruch den Investitionsers derart, wie er zur Amortisierung desselben beigetragen hat.

7 Sicherstellung des Bauunternehmers gem § 1170b ABGB

<u>Vor.</u>: Bauunternehmer + Errichtung von Bauwerken, Außenanlagen, etc. (bloße Planungsarbeiten – stR, wenn kostenintensiv, ja!)

IdF kann unabhängig von der allg Unsicherheitseinrede (§ 1052 S 2 ABGB) der Bauunternehmer ab Vertragsschluss max 1/5 des Entgelts (bei Erfüllungspflicht bis max 3 Monaten 2/5 Entgelt) als Sicherstellung verlangen.

nicht ggü jurP des öffentlichen Rechts + Verbrauchern!

- gesichert wird die Entgeltsforderung (durch Bargeld, Bankgarantie, Versicherung,... der Werkbesteller entscheidet)
- Fälligkeit: angemessene Frist durch Unternehmer
- Unternehmer hat LeistungsverweigerungsR + kann unter Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (§ 1168 Abs 2 ABGB)

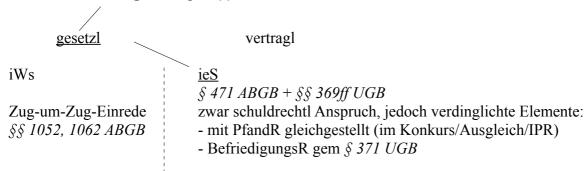
Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



(XII) Unternehmensbezogene Geschäfte: Sachenrecht

Seit Handelsrechtsreform ist der Großteil der sachenrechtl Bestimmungen dem ABGB angeglichen worden (Ausnahme s Pfand bei Transport-/Kommissionsgeschäft).

1 **Zurückbehaltungsrecht** gem §§ 369 − 372 UGB



Besonderheiten ggü dem allg Retentionsrecht gem § 471 ABGB:

- keine Konnexität, bloß Forderung aus 2seitig unternehmensbez Geschäft
- BefriedigungsR
- bei Notretention keine Fälligkeit erforderlich
- zurückbehaltene Sache muss nicht Schuldner gehören
- bloß bei Verwendungsbestimmung

Vor.: Unternehmer,

fällige Geldforderung (ausg Notretention), gg anderen Unternehmer, aus 2seitig unternehmensbez Geschäft

- <u>an:</u> beweglichen Sachen/Werptapieren d Schuldners (Spezialitätsgrundsatz!), die mit Willen des Sch (Sch muss nicht Eigentümer sein) in Gewahrsame d Gl gelangt sind (mittelbare genügt) und sind
- + Notzurückbehaltungsrecht gem § 370 UGB
 - Konkurs des Schuldners
 - Einstellung d Zahlungen d Schuldners
 - Zwangsvolstreckung o Erfolg über Schuldner

per analogiam: - Eröffnung des Ausgleichsverfahrens

- Geschäftsaufsicht

(selbst dann, wenn nach § 369 Abs 3 UGB gs ausgeschlossen!)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



- + kein ggl Erwerb des Retentionsrechts!
- + Ausschluss des Retentionsrechts:
 - wenn bes Verwendungsbestimmung hinsichtlich der übernommenen Sache besteht (zB Transport, Versendung, ... § 369 Abs 3)
 - Sache d Sch ohne Einverständnis entzogen wurde
- stR: Überdeckung (=Sachwert übersteigt Forderung enorm); gs abzulehnen, sittenwidrige Ausübung jedoch schon!
- Erbringung einer äquivalenten Sicherungsleistung gem § 369 Abs 3 UGB (keine Bürgschaft!)

[verpfl Sicherstellung bei Bauunternehmer ist keine äquivalente Sicherungsleistung!]

- + Wirkung des Zurückbehaltungsrechts:
 - Recht auf Verweigerung der Herausgabe (Retentionseinrede)
 - Gl ist Rechtsbesitzer (→ Besitzschutz)
 - deliktische Schadenersatzanspr gg schädigende Dritte
 - AbsonderungsR im Konkursverfahren/Ausgleich
 - Schutz gg Dritte Gl, die zugreifen wollen
 - BefriedigungsR → Vollstreckungsbefriedigung

→ Verkaufsbefriedigung — vollstreckbarer Titel nötig gs geht es später begründetem PfandR vor, außer es handelt sich um ein gesetzl Pfandrecht!

+ § 372 UGB vermutet das fortbestehende Eigentum d Schuldners am Retentionsgut!

(XIII) Warenkauf gem §§ 373 ff UGB

<u>Vor.:</u> Kaufgut sind Waren/Wertpapiere (bewegliche Sachen)

mind ein Vertragspartner ist Unternehmer

über

Sache gg Kaufpreis in Geld Wertpapiere Werkvertrag über Herstellung körperlicher beweglicher Sache Tauschvertrag über körperliche bewegliche Sache (LeasingV – stR, VollamortisationsV ja!)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



+ Kaufklauseln

übliche Vertragsklauseln, die den Warenkauf ergänzen (zB Liefer-/Zahlungsklauseln). Für den internationalen Geschäftsverkehr gibt es von der internationalen Handelskammer "Trade Terms" sowie "Incoterms" bzgl Gefahr- & Transportkostentragung (Einpunktklausel = Übergang v Gefahr + Kostentragung fallen zusammen/Zweipunktklausel = Gefahr + Kostentragung getrennt).

+ UN-Kaufrecht

Rechtsvereinheitlichung im internationalen Geschäftsverkehr. Es gilt für die Vertragsstaaten UNK. Dessen Geltung kann vertraglich ausgeschlossen werden.

Für das Unternehmensrecht beachtlich, da es gs nur unternehmerischen Warenkauf betrifft (keine Anwendung über Kauf zum persönl Gebrauch)

(XIV) Warenkauf: Gläubigerverzug, Nichterfüllung

1 Gläubigerverzug des Käufers

gem ABGB gs: Gläubiger trägt Preisgefahr,

Schuldner haftet nur mehr für grobe Fahrlässigkeit + Vorsatz

Leistung kann gerichtl hinterlegt werden

+ erweiterte Hinterlegung

§ 373 Abs 1 UGB Möglichkeit d Hinterlegung in öffentl Lagerhaus etc. auf Kosten des

Käufers, jedoch ohne schuldbefreiende Wirkung; Käufer ist von

Hinterlegung zu benachrichtigen.

+ Selbsthilfeverkauf

§ 373 Abs 2 UGB außerdem kann Verk die Ware auf Rechnung des K veräußern;

Mehrerlös ist herauszugeben, im gegenteiligen Fall hat Käufer nachzuzahlen. Selbsthilfeverkauf hat schuldbefreiende Wirkung.

<u>Vor.:</u> - rechtzeitige vorherige Androhung (außer untunlich)

- Regelfall = öffentl Versteigerung (öffentl Kundmachung, allg Teilnahme). Verk + K dürfen mitbieten! K ist zu benachrichtigen.

- od Freihandverkauf zu mittl Durchschnittspreis durch befugten

Unternehmer

- jedenfalls frühestens zum Liefertermin

Bei fehlender Androhung od unzuständiger Stelle wirkt Verkauf nicht schuldbefreiend, K darf weiterhin fordern, Unmöglichkeit fällt an den Verkäufer.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



2 Schadenersatz bei Nichterfüllung

besondere Schadensberechnung bei Nichterfüllung durch Verk/K (+ möglicher Deckungskauf).

- → <u>abstrakte Schadensberechnung</u> ohne konkr Deckungsgeschäft: Differenz zw vereinbartem Preis & Marktpreis zum Zeitpunkt d Leistungspflicht an demselben Ort (sog fikt Deckungs(ver)kauf).
- → konkrete Schadensberechnung mit konkr Deckungsgeschäft

Vor.: sofort nach Ablauf der Frist durchgeführt durch öffentl Versteigerung/befugten Unternehmer zu laufendem Preis

- + Deckungsgeschäft muss möglichst günstig geschlossen werden
- + Schuldner ist unverzügl vom Deckungsgeschäft zu unterrichten, Androhung ist nicht zwingend

(XV) Warenkauf: Mängelrüge

Auch im UntR werden die allg Gewährleistungsregeln nach ABGB + Sonderregel gem § 377 UGB.

gilt nicht nur für Mängel, sondern auch für Falsch(=aliud)-Lieferungen, sofern keine offensichtliche Abweichung iSd § 378 UGB vorliegt. Ausgenommen sind sog "Gründungsgeschäfte".

Regelung:

- 2-seitiges, untern.bez. Geschäft über bewegl Sachen
- binnen angemessener Frist (Rsp: 14 Tage)
- durch Untersuchung festgestellte Mängel
- dem Verkäufer anzuzeigen sind
- + rechtzeitiges Absenden der Rüge genügt, Zugang unerheblich
- + grob fahrlässig/arglistig verursachte od verschwiegene Mängel begründen keine Rügeobliegenheit
- + wird nicht gerügt, verliert K alle Ansprüche aus Schlecht-/Nichterfüllung
- <u>Vor.</u>: <u>Ablieferung</u> = im Dispositionsbereich des Käufers, mit Übernahme- + Abnahmewille. (Platzkäufe = Übergabe, Versendungskäufe = Ende d Transports); ergo sofern erste Untersuchungsmöglichkeit besteht.
 - <u>Sachmängel</u>, keine Rechtsmängel! Der Mangelbegriff nach ABGB ist anzulegen. Sowohl Quantitäts-, als auch Qualitätsmängel (nicht jedoch Lieferung zur falschen Zeit/Ort/..., Verletzung v Nebenleistungspflichten = bloße Schadenersatzpflicht)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



- genehmigungsunfähige* Mängel = solche, bei denen der Verk nicht mit Genehmigung d K rechnen kann, müssen auch gerügt werden! (*Ware offensichtlich für jeden Zweck unbrauchbar)
- <u>versteckte/verborgene Mängel</u>* müssen erst gerügt werden, wenn sie entdeckt werden (*kommen trotz ordnungsgem Untersuchung nicht zum Vorschein).
- <u>argl/grob fahrlässiges Verursachen od Verschweigen durch VK</u> tilgt Rügeobliegenheit des Käufers; Kausalität d Verhaltens ist <u>nicht</u> notwendig.
- Untersuchungsobliegenheit
 - sachgemäß, mit fachkundiger Sorgfalt vorgenommene Untersuchng, bei großen Mengen genügen Stichproben.
 - → originalverpackt weiterzuleitende Ware: (Streckengesch/Durchlieferung). Unt muss selbst nicht untersuchen, Bemängelung d Endabnehmers aber unverzüglich weiterleiten.
 - → Teil-/Sukzessivlieferungen sind ges zu untersuchen
 - → Zusicherung best Eigenschaften erspart Untersuchung nicht
 - → Rügen konkreten Mangels auf Verdacht möglich, zu beachten aber Schadensersatzpfl d Käufers bei mutwilliger Rüge.

Rechtsnatur & Form

es handelt sich um eine sog "Vorstellungsmitteilung". Sie kann formfrei abgegeben werden.

Rechtzeitigkeit

lt Rsp max 14 Tage; Beweislast trägt der Käufer, arbeitsfreie Tage sind zu berücksichtigen.

Inhalt

es müssen konkrete Mängel gerügt werden – Globalrüge genügt nicht. Sie muss substantiiert sein (alle Angaben bzgl d Mangelhaftigkeit enthalten).

Rechtsfolgen mangels Rüge

Verlust der Ansprüche

- auf Gewährleistung
- Schadenersatz statt Gewährleistung
- Irrtumsanfechtung wg Mangelhaftigkeit (sonstige bleibt erhalten)

stR: laesio enormis; nur wenn sie mit Wertminderung durch Mangel zu tun hat.

Schadenersatz f Mangelfolgeschäden + deliktische Ansprüche bleiben erhalten!

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



(XVI) Warenkauf:

Händlerregress, Aufbewahrungspflicht / Notverkauf

- 1 **Händlerregress** gem § 933b ABGB
 - \rightarrow <u>Absatzkette</u> (Erzeuger \rightarrow Händler \rightarrow Unternehmer \rightarrow Kunde)

Unternehmer, der Verbraucher Gewähr geleistet hat, kann von seinem Vormann selbst nach Ablauf der eigenen Gewährleistungsfrist Gewähr verlangen.

Vor.: Verbrauchergeschäft am Ende der Absatzkette.

- + dispositives Recht; solange keine Sittenwidrigkeit vorliegt.
- + Anspruchsbegrenzung:

begrenzt mit der Höhe des eigenen Aufwands (= nicht mehr als konkrete Verbesserungskosten, max die fikt Verbesserungskosten des Regresspflichtigen)

+ <u>Frist</u>: max 2 Monate nach eigener Leistungspflicht (gerichtlich), mit absoluter Frist von 5 Jahren.

2 Aufbewahrungspflicht / Notverkauf

→ betrifft Distanzkäufe im 2-seitig unternehmensbez Geschäft

§ 379 Abs 1 UGB:

beanstandete Ware ist einstweilig aufzubewahren (auch durch verlässlichen Dritten, Verwahrungskosten hat Verk zu tragen, Risiko der Zahlung trägt aber Käufer. Dauer beschränkt mit angemessener Frist zum Tätigwerden für Verk; Danach kann auf Kosten des Verk rückgesendet werden, bzw:

Abs 2 UGB:

wenn Ware verderblich / Gefahr im Verzug; K hat Notverkaufs<u>recht</u> – sofern Verk widerspricht, ist es zu unterlassen. Gs nach den Regeln des Selbsthilfeverkaufs gem § 373 UGB, jedoch <u>auf Rechnung des</u> Verkäufers.

- + war Beanstandung nicht gerechtfertigt, auf Rechnung des Käufers (ist weiter aus KV voll verpflichtet!)
- + Verstoß gg Voraussetzung d Notverkaufs: auf Rechnung des Käufers & Verlust aller Wandlungs- & sonstigen Rechte.

3 Verfolgungsrecht

Absendung an Gemein-/Ausgleichsschuldner

- + Ware nicht vollständig bezahlt
- + noch nicht in Gewahrsame des Schuldners
- = Verk kann Ware ausgesondert zurückfordern.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



(XVII) Kommissionsgeschäft

§§ 383 ff UGB subs §§ 1002ff ABGB

- Waren/Wertpapiere
- für Rechnung eines anderen (des Kommittenten)
- im eigenen Namen
- zu kaufen oder verkaufen.
- → <u>Kommissionsagent</u>: ist ständig mit Kommissionsgesch betraut (hier HVertrG anzuwenden!)
- → <u>Stellvertreter/Handelsvertreter</u>: handeln im fremden, nicht im eigenen Namen
- → Makler: vermitteln bloß, schließen nicht ab
- → <u>Eigenhändler</u>: handeln auf eigene Rechnung
- → <u>Verkaufsbeauftragte</u>: haben Bedingung zu bestimmten Preis in bestimmter Frist zu verkaufen
- + Kommissionsgeschäft: formfreier Konsensualvertrag zw Kommittent & Kommissionär zu o.g.

 Bedingungen + Provisionsverpflichtung. Gs ist es Geschäftsbesorgung und damit Auftrag iSd §§ 1002ff ABGB jedoch ohne Vollmacht.

1 Arten

Einkaufskommission / Verkaufskommission / Effektenkommission (über Wertpapiere) / Gelegenheitskommission (es wird <u>kein</u> gewerbl Kommissionär tätig).

2 Abgrenzungen

- <u>Ausführungsgeschäft</u>: Vertrag zw Kommissionär & Drittem. Forderungen aus diesem stehen gs dem Kommissionär zu, diese können an den Kommittenten abgetreten werden. Im Verhältnis Kommissionär ↔ Kommittent gelten die Forderungen jedoch immer als solche des Kommittenten! Daher kann der Kommissionär nicht frei über die Forderungen verfügen (Ersatzpflicht).

Haftung Dritter \rightarrow Kommissionär: D haftet dem K, dieser hat auf

Leistung an den Komittenten zu

klagen.

Haftung Dritter → Kommittent: gs nur deliktisch, außer Aus-

führungsgeschäft ist Vertrag m

Schutzw zg Dritter.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



- <u>Abwicklungsgeschäft</u>: Vereinbarung zw Kommissionär + Kommittenten über die Übermittlung der Ergebnisse aus dem Ausführungsgeschäft.

3 Pflichten des Kommissionärs

→ <u>Ausführungspflichten</u>

m Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers,

unter Wahrung der Interesen des Kommittenten (so bald und so günstig wie möglich), grunsätzlich selbst – Gehilfen werden zugerechnet,

Zwischen-/Unterkommission nur mit Zustimmung des Kommitenten (diese übernehmen Vertragsstellung des Kommissionär – die Haftung des Kommissionärs wird auf Auswahlverschulden eingeschränkt),

Herausgabe aller erlangen Vorteile,

hat Gewährl./Sch.ers.ansprüche ggü Dritten geltend zu machen (=Rechtswahrung), sorgfältige Verwahrung des Kommissionsguts,

Weiterführung trotz drohender Aufwendungen (Aufwandersatz),

Befolgung der vertraglichen Weisungen, Abweichungen sind dem Kommittenten mitzuteilen – auf Bestätigung zu warten (außer dies ist untunlich). Bei Abweichungen vom Preislimit hat der Kommittent unverzüglich zu widersprechen, ansonsten gilt es als genehmigt.

Recht auf Verbot von Stundungen durch Kommitenten, selbst wenn Unternehmensbrauch seitens des Kommissionärs.

→ Anzeige-/Benachrichtigungspflichten

unverzüglich nach Ausführung der Kommission Identität des Dritten, mit dem Geschäft geschlossen wurde

→ Verbotene Vorschüsse und Kredite

nur mit Zustimmung des Komittenten, ansonsten auf eigene Gefahr (hat sofort Kaufpreis an Komittenten zu leisten)

→ übliche und vorbehaltlose Wechselindossierung

im Falle des Verstoßes & Wertminderung haftet der Kommissionär für den Schaden; Zurückweisung des Ausführungsgeschäfts jedoch nur im Falle der weisungswidrigen Indossierung.

→ Rechenschaftspflicht

Vorlage der üblichen Belege & Erteilung der erforderlichen Auskünfte. <u>Stufenklage</u> des Kommitenten auf Rechnungslegung, eidesstattl Vermögensangabe + Zahlung des geschuldeten Betrages.

→ <u>Herausgabepflicht</u>

dessen, was er zur Vertrgasausübung erhalten hat + jeden Vorteil; bei Unmöglichkeite → allg Regeln nach ABGB. Verjährt binnen 30 Jahren.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



\rightarrow Haftung

Verlust und Beschädigung des Kommissionsgutes wegen unterlassener Versicherung (nur bei Anweisung zur Versicherung) Delkrederehaftung gs nicht, außer - vertragl zugesagt

- ortsüblich

- Dritter wurde m Ausführungsanzeige gemahnt
- ihm wurde Vorschuss/Kredit o Zustimmung erteilt

4 Rechte des Kommissionärs

→ auf Mitwirkung des Kommittenten

keine Behinderung des Kommissionsgeschäfts, etc.

\rightarrow Provision

wenn - Geschäft ausgeführt, - aus Grund aus Sphäre d Kommitenten nicht ausgeführt, - o Ausführung Anlierferungsprovision* sofern ortsüblich;

Provisionsbegriff ist weit, jegliche Form der Vergütung möglich.

- *vergütet Entgegennahme/Verwahrung/auslieferung der Ware, Voraussetzung ist Rückgabe des Kommissionsguts.
- + Delkledereprovision, sofern Deklklederehaftung besteht (Provision für übernehmen d Haft)
- + Teilleistung rechtfertigt Teilprovision
- + verjährt binnen 3 Jahren

→ Aufwandersatz nach § 397 UGB

für für die Durchführung erforderliche Auslagen (sittenwidrige Aufgwendungen wie Schmiergelder zählen nicht dazu).

- + Aufwandersatz ist unabhängig von Erfolgseintritt zu leisten
- + zu Aufwand zählen: Baraufwendungen, sonstige Vermögen; was schon durch Provision abgedeckt ist, kann nichtnochmals verlangt werden.
- + Schäden durch Ausführung nach § 1014 ABGB
- + Geld ist zu erstatten, anderes zu ersetzen (Arbeitsleistung & allg Geschäftsunkosten sind durch Provision abgedeckt). Ausg Lager- & Beförderungskosten.
- + Aufwendungen ümssen durch Kommssionär nicht vorgestreckt werden, dieser darf schon vor Provisionsabrechnung verlangen, jedoch nach Rechnungslegung.

jus.vsstoe-wien.at

+ verjährt binnen 3 Jahren

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



→ gesetzl Pfandrecht am Kommissionsgut

besteht, sofern Innehabung, gem § 397 UGB über:

- auf das Gut angewandte Kosten
- auf das Gut gegebene Vorschüsse + Anleihen
- alle Forderungen aus Kommissionen (Müssen nicht konnex sein)
- Provision
- → Kommissionär hat Befriedigungsrecht; Rang des Pfandes richtet sich nach Entstehungszeitpunkt.
 - Verwertung erfolg durch außergericht! Verkauf, Fälligkeit der Forderung genügt.
- + unternehmerisches Zurückbehaltungsrecht od § 471 ABGB

→ gleichgestelltes gesetzliches Befriedigungsrecht

wenn Kommissionär Eigentümer des Kommissionsgutes ist, kann ers ich nach o.g. Maßstäben auch für Aufwendungen aus diesem befriedigen.

→ Selbsteintrittsrecht

- ex lege gem § 400 UGB, wenn: Gut Börsen-/Marktpreis haben
 - Papiere amtlich festgelegten Preis haben
 - Kommittent nichts anderes bestimmt
 - Kommissionär Selbsteintritt ausdrücklich erklärt, spätestens mit Ausführungsanzeite (danach nichtig)
- + Parteienvereinbarung über Selbstreintritt ist jederzeit möglich
- + empfangsbedürftige Willenserklärung, formlos & ausdrücklich. Die Rechte und Pflichten aus dem Kommissionsgeschäft bleiben aufrecht; Der Preis richtet sich nach Börsen-/Marktpreis zum Ausführungszeitpunkt (= Absendung der Ausführungserkl an Kommittenten).
- + die Bestimmungen des §§ 400 Abs 2 5 sind zwingendes Recht!

→ Sachenrecht im Kommissionsgeschäft

Verkaufskommission:

Kommittent bleibt bis zur Übergabe an Dritte Eigentümer; Kommissionär ist schuld- & sachenrechtlich verfügungsbefugt. Gibt es ausnahmsweise keine Verfügungsbefugnis, kann Dritter gem §§ 367 ff ABGB ggl Eigentum erwerben.

Bei Konkurs des Kommissionärs hat Kommitent ein Aussonderungsrecht.

Einkaufskommission:

Kommissionär erwerib zwingend Eigentum, ist aber schuldrechtlich zur Herausgabe an Kommittenten verpflichtet. Tritt Kommissionär als Vertreter und Besitzmittler auf, erwirbt Kommittent direkt Eigentum.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



Rechte am für das Kommissionsgut erhaltenen:

Barzahlung → allg Regeln nach § 371 ABGB. Abweichend können Direktzahlungen od Anderkonten vereinbart werden.

5 Beendigung

Erfüllung
Zeitablauf
Widerruf des Kommittenten
Kündigung durch Kommisisonär
Rücktritt/Erl d Leistungsstörung
Tod des Kommittenten
Konkurs des Kommittenten

(XVIII) Handelsvertretergeschäft

Handelsvertreter¹? gem § 1 HVertrG

werden von Unternehmer² mit der <u>Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften</u>³ über <u>bewegliche Sachen</u> in dessen Namen + auf dessen Rechnung ständig betraut⁴; Hvertr sind selbstständig + gewerbsmäßig tätig und damit § 1 – Unternehmer.

¹können auch jurP oder eingetragene PersonenG sein

1 Abgrenzungen

- unselbstständige Handelsvertreter sind Arbeitnehmer!
- arbeitnehmerähnliche = nicht persönlich, aber wirtschaftl abhängig = trotzdem selbstständig iSd HVertrG.
- selbstständige Versicherungsvertreter unterliegen auch dem HVertrG

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



 $^{^{2}}$ §§ 1 – 3 Unternehmer

³auch Werk- & Werklieferungsverträge

⁴Dauerrechtsbeziehung

2 Handelsvertretervertrag

Kombination aus Aufrag + freiem Dienstvertrag.

Vertretungsbefugnisse gem §§ 2, 3 HVertrG (s Handlungsvollmacht). Formloser Abschluss möglich, auf Verlangen ist jedoch gegenseitig eine unterzeichnete Vertragsurkunde auszustellen (deklarative Wirkung).

3 Pflichten des Hvertr

→ <u>Interessenswahrung</u>

vertragl Hauptpflicht, gem Sorgfalt eines ord Unternehmers. HVertr hat von sich aus tätig zu werden & selbstständig Geschäfte anzubahnen, lfd Weisungsregime des Unternehmers ist ausgeschlossen.

→ <u>Bemühungspflicht</u>

muss sich um Abschlussmöglichkeiten bemühen (keine Verpflichtung, bestimmte Geschäfte abzuschließen).

$\rightarrow \underline{Mitteilungspflicht}$

unverzüglich von jedem Geschäft unterrichten, und von jedem Abschluss;

→ Verbot der Belohnungsannahme

ausg Zustimmung des Unternehmers bzw Unternehmensbrauch dürfen keine Belohnungen Dritter angenommen werden. Zu unrecht Empfangenes kann von Unternehmer herausgefordert werden, außerdem haftet der HVertr für entstandene Schäden.

→ Wettbewerbsverbote

Tätigkeit für andere Vertragspartner darf Unt nicht schäden. Freiwillig mögl ist die Vereinbarung eines vertragl Wettbewerbsverbots bis zum Ablauf des HVertrags.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



4 Rechte des HVertr

→ <u>Unterstützung durch Unternehmer</u> durch Mitteilung erforderlicher Infos, Warnungen, etc.

→ <u>Vergütung/Provision</u>

HVertr hat Recht auf Provision oder anderes Entgelt (insb Gewinnbeteiligung)

- Vor.: Verdienstlichkeit = iZw für jedes der Tätigkeit des HVertr geschlossene Geschäft, nötig ist jedoch eine Mitwirkung in der Willensbildung des Vertragspartners.
 - Provision o unmittelbare Mitwirkung = iZw, sofern mit dem HVertr zugewiesenen/zugeführten Kunden geschlossen (während aufrechtem Vertrag).
 - Provision nach Beendigung = sofern Geschäft überwiegend auf Vertretertätigkeit + in ang Frist nach Beendigung geschlossen wird, nachfolgender Vertr hat idF keinen Anspruch (außer mögl Provisionsteilung → § 11 Abs 2 HVertrG)

Entstehung mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, sofern es ausgeführt wurde (werden sollte). Anspruch auf volle Provision nach Zahlung des vollen Preises.

Entfall mangels Ausführung des Geschäfts nicht aus Sphäre des Unternehmers; durch Verfehlungen des HVertr.

Höhe mangels Vereinbarung ortsübliche Sätze; von Unternehmer dem Dritten gewährte Nachlässe sind gs nicht anzurechnen, bei Barzahlung keinesfalls, gleiches bzgl Nebenkosten, außer sie werden Drittem besonders in Rechnung gestellt.

Abrechnung/Fälligkeit spätestens am letzten Tag des Monats, dass auf das Quartal des Geschäfts folgt; Ein den Forderungen entsprechender Vorschuss darf verlangt werden.

+ der HVertr hat zur Prüfung all dieser Ansprüche ein Recht auf Büchereinsicht und ergänzende Auskünfte.

→ Auslagenersatz

es dürfen nur besondere Auslagen verlangt werden, keine allg Betriebskosten!

→ Entschädigung

ist insb bei vertragswidriger Hinderung durch Unternehmer zu leisten.

→ <u>Ausgleich nach Beendigung</u>

Vor.: - neue Kunden zugeführt

- bestimmte Geschäftsverbindungen wesentl erweitert
- daher nach Beendigung erheblicher Vorteil für Unternehmer
- Ausgleichszahlung ist "billig"

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



- + selbst bei Beendigung durch Tod des HVertr
- + kein Anspruch, wenn Kündigung/vorz Auflösung durch HVertr o rechtfertigenden Anlass
- + Konkurs über HVertr (außer schuldhaft) führt zu keinem Entfall
- + Beweislast: HVertr hat Vorteil zu beweisen, Unt kann erheblichen Vorteil widerlegen.
- + Berechnung: iZw höchstens 1x Jahresvergütung aus Durchschnitt d letzten 5 Jahre
- + Verjährung: binnen 1 Jahr nach Beendigung; Verlängerung d Anspruchs bei nachträglicher Schädigung durch Unternehmer.

\rightarrow Investitionsersatz

s "Unternehmensbezogene Geschäfte: Schuldrecht"

→ Zurückbehaltungsrecht

gem §§ 369 ff UGB; Vertragsauflösung schadet nicht!

→ Schadenersatz bei vorzeitigem Vertragsende

wer Verschulden hat, haftet anderen für entstehenden Schaden; beide schuldhaft = Richter entscheidet nach Ermessen.

→ <u>Verjährung</u>

binnen 3 Jahren, entweder ab Ende des Abrechnungsjahres od des Vertragsauflösungsjahres. Anspruch auf Bucheinsicht hemmt die Verjährungsfrist.

→ Beendigung

- Fristablauf
- (ord) Kündigung (ord = bei unbefristetem Vertrag; ansosnten in einem Jahr mit einmonatiger Frist, je länger Vertrag läuft desto länger Frist)
- Auflösung aus wichtigem Grund (jederzeit möglich, sofern Verhältnis für eine Seite unzumutbar. Verschulden nicht erforderlich.)
- Konkurs des Unternehmers

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:



jus.vsstoe-wien.at

(XIX) Maklergeschäft

- \rightarrow § 1 MaklerG
 - aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung
 - für einen Auftraggeber
 - Geschäft mit Drittem vermittelt¹
 - ohne ständig damit betraut zu sein²

1 Abgrenzungen

- → <u>Handelsmakler</u>: werden für Gegenstände d Handelsverkehrs tätig
- → <u>Krämermakler</u>: Handesmakler für Warengeschäfte im Kleinverkehr (unterliegen HandelsmaklerR, o Schlussnoten + Tagebücher)
- → <u>Versicherungsmakler</u>: vermitteln Versicherungsverträge; Sonderregeln nach §§ 26 32 *MaklerG* bzgl Doppeltätigkeit & Provision.
- → <u>freier Makler nach § 57 BörseG:</u> von Börseunternehmer bestelltes Börsenmitglied, welches Geschäfte über die ihm zugeteilten Gegenstände vermitteln.
- → <u>Börsensale</u>: für die Börse amtlich zu bestellende (FMA) freiberufliche Vermittler, unterstehen ausschließlich dem Börserecht.
- → Immobilienmakler: vermitteln Geschäfte über unbewegliche Sachen, insb §§ 16-18 $MaklerG + §§ 30 \ a b \ KSchG$.
- → <u>Kreditmakler</u>: vermitteln Kredite + Darlehen. Sofern Gegenstände des Handelsverkehrs betreffend, sind sie Handelsmakler.

Makler ↔ selbstständiger HVertr: nichts ständig betraut, vertritt iZw die Interessen beider Seiten, vermitteln bloß, keine Bemühungspflicht.

2 Maklergeschäft

bedingt entgeltlich, einseitig verbindlicher Vertrag. Keine Verpflichtung, tätig zu werden, Belohnung gibt es aber nur bei Erfolg.

- + Vertrag sui generis, da Elemente des Dienst- & Auftragsvertrags
- + Vertretungsbefugnis: M tritt gs im eigenen Namen auf, schließt zw Vertretungshanldungen nicht aus, jedoch darf ohne Zustimmung des Auftraggebers kein Geschäft geschlossen od Zahlungen entgegengenommen werden.
- + Abschluss: allg Regeln, gs fromfrei; ABER: Sondervorschriften im KSchG!

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



¹Nachweis einer Abschlussgelegenheit reicht

²arbeitet von Fall zu Fall, ohne Dauerrechtsverhältnis

3 Pflichten des Maklers

- → <u>Interessenswahrungspflicht</u>
- Interessen des Auftraggebers sind redlich + sorgfältig zu wahren; iZw ist Doppeltätigkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers nicht zulässig (außer entspr Unternehmensbrauch).
- wenn Doppelmakler, ist dies beiden mitzuteilen; es sind beidseitige Interessen sorgfältig zu wahren ("Äquidistanz" = neutrales, objektives Verhalten).
- jedoch keine allgemeine Bemühungspflicht (außer gesondert vereinbart)

→ <u>Alleinvermittlungsauftrag</u>

verpflichtet sich Auftraggeber, für gleiches Geschäft keinen anderen Makler zu beauftragen (gs nur befristet); hier ist gem § 30c KSchG sehrwohl Bemühen geschuldet.

→ Schadenersatz

bei Pflichtverstoß und Kürzung der Provision. Haftungsmaßstab nach § 1299 ABGB.

4 Rechte des Maklers

→ <u>Provision</u>

Vor.: Verdienstlichkeit + Kausalitätsgebot auch wenn nicht im Maklervertrag vereinbart, darf nach Geschäftsabschluss durch verdienstliche Tätigkeit des Maklers Provision verlangt werden (auch, wenn wirtschaftl gleichwertiges Geschäft zustande kommt!)

Keine Provision: - bloße Namhaftmachung Dritter (außer Unternehmensbrauch)

- Selbsteintritt
- Abschluss mit Drittem, der Naheverhältnis zu Maker hat, ohne dies unverzüglich offen zu legen (Auftraggeberinteressen!!!)
- Vertragsauflösung wegen Wurzelmangel

Konkurrierende Vermittlung: mehrere Makler erfüllen Provisionsvoraussetzungen;

Provision wird insg nur 1x geschuldet; der Makler mit der höchsten Verdienstlichkeit, iZw zu gleichen Teilen. Überzahlung an einen befreit, Makler müssen untereinander ausgleichen. Möglich ist auch eine gerichtl Hinterlegung.

- + kein Anspruch des Maklers auf Abschluss des vermittelten Vertrags weder Auftraggeber noch Dritte sind zum Abschluss verpflichtet; ohne Abschluss keine Provision.
- + im Falle fehlenden Vermittlungserfolgs ist ein Provisionsanspr nur beschränkt vereinbar; solche Entschädigungen des Auftraggebers gelten als Konventionalstrafe (max bis zur Höhe der vereinb/übl Provision, und nur wenn Verweigerung o beachtenswerten Grund durch Auftraggeber, etc.)

Höhe - ortüblich & angemessen (meist % des Geschäftswerts)

- Nachlässe Auftraggeber ↔ Dritte mindern nur, wenn bei Geschäftsabschluss vereinbart.

Entfall - Geschäft wird aus nicht dem Auftraggeber zurechenbaren Gründen nicht ausgeführt.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



- bei Leistungsverzug des Dritten muss Auftraggeber nachweisen, dass er alle notwendigen Schritte zur Durchsetzung gesetzt hat.

Mäßigung + Verlust bei Verletzung wesentlicher Maklerpflichten nach Maßgabe der geringeren Verdienstlichkeit des Maklers.

<u>Verjährung</u> 3 Jahre ab Kenntnis/Kennenmüssen des Maklers von Zustandekommen des Geschäfts

→ <u>Aufwandersatz</u>

kein Ersatz für allg Kosten & Auslagen des Geschäftsbetriebs; Kosten aus zusätzlichen Aufträgen nur, wenn ausdrücklich vereinbart (in Verbrauchergeschäft: schriftlich)

→ <u>Mitwirkung des Auftraggebers</u>

Informations- & Verschwiegenheitspflicht

→ Beendigung

Erfüllung, Direktabschluss der Parteien, Fristablauf, Konkurs d AuftragG, idR Tod d M; Befristete MaklerV können ohne wichtigen Grund nicht aufgelöst werden!

EXKURS: Handelsmakler

gs gelten die allg Regeln des MaklerG + Sonderbestimmungen der §§ 19 – 25 MaklerG

Handelsmakler

→ wer gewerbsmäßig Geschäfte über Gegenstände des Handelsverkehrs (= untern. Geschäftsverkehr) vermittelt. Sie sind § 1- Unternehmer, unabhängig von der Größe.

Doppeltätigkeit

Sie sind gs für beide Parteien des zu vermittelnden Geschäfts tätig (s Äquidistanz). Wird er ausnahmsweise nur für eine Seite tätig, ist dies der anderen mitzuteilen. Gs gilt daher, dass er von jeder Seite die Hälfte der zustehenden Provision zu erhalten hat (außer andere Vereinbarung, Ortsunüblichkeit).

Schlussnote

Urkunde über das vermittelte Geschäft + dessen Inhalt; hat bloße Beweiszwecke. Inhalt: Gegenstand + Bedingugnen d Geschäfts, Gattung/Menge, Preis, Lieferzeit

Die Schlussnote muss unverzüglich nach Abschluss den Parteien übermittelt werden; bei nicht sofort erfüllbaren Geschäften ist diese jweeils von den Parteien zu unterzeichnen. Verweigerung der Unterzeichnung ist unverzügl anzuzeigen.

+ Schlussnote unter Vorbehalt der Bezeichnung der anderen Partei = innerhalb angemessener Frist wird diese nachgenannt, nimmt andere Partei an, muss diese nachgenannte Partei akzeptieren, sofern keine begründeten Einwände bestehen. Unterbleibt die rechtzeitige Nachnennung od gibt es begründete Einwände, ist Handelsmakler zum Selbsteintritt verpflichtet.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1



Tagebuch

Handelsmakler ist verpflichtet, alle von ihm geschlossenen Geschäfte Ifd in das Tagebuch einzutragen & tgl zu unterzeichnen.

Hier gelten die allg Aufbewahrungsregeln für Unterlagen (§§ 190; 212 − 216 UGB). Auszüge sind auf Verlanden der Parteien auszuhändigen und zu unterzeichnen.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:



Weil es Dein Studium ist!